

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 20.01.2022**

Zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Festlegung der Restriktionsgebiete

Um die Fundstellen der mit dem ASP-Virus infizierten Wildschweine werden eine äußere Sperrzone I (Pufferzone) und eine innere Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Bestandteile der Sperrzone II sind das Kerngebiet (unmittelbar um die Fundstellen) sowie eine „Weiße Zone“ (Korridor um das Kerngebiet).

1 Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemarkungen:

im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Marienfließ die Ortsteile Jännersdorf, Krempendorf und Stepenitz,

im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Putlitz die Stadt Putlitz und die Ortsteile Porep, Nettelbeck, Lütkenhof, Sagast mit dem Gemeindeteil Neu Sagast sowie der Ortsteil Telschow-Weitgendorf mit den Gemeindeteilen Telschow und Weitgendorf,
- in der Gemeinde Pirow die Ortsteile Hülsebeck, Burow, Pirow, Berge, Neuhausen, Grenzheim und Kleeste

2 Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) wird unmittelbar um den Fundort des infizierten Wildschweins ein Kerngebiet festgelegt. Das Kerngebiet beginnt und endet an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und wird auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz durch einen deutlich sichtbaren festen Zaun begrenzt.

Die Begrenzung des Kerngebietes auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine lilafarbene Linie sichtbar gemacht. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz ist das Kerngebiet über eine interaktive Karte detailliert einsehbar.

3 „Weiße Zone“ innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) wird um das Kerngebiet eine sogenannte „Weiße Zone“ angeordnet. Die „Weiße Zone“ beginnt und endet an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Um die „Weiße Zone“ wird ein fester Zaun errichtet.

Die Begrenzung der „Weißen Zone“ auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine blaue Linie sichtbar gemacht. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz ist die „Weiße Zone“ über eine interaktive Karte detailliert einsehbar.

4 Sperrzone I (Pufferzone)

Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst folgende Gemarkungen:

in der Gemeinde Groß Pankow

- die Ortsteile Baek, Tacken, im Ortsteil Tangendorf-Hohenvier der Gemeindeteil Tangendorf,

im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Gülitz-Reetz die Ortsteile Reetz, Gülitz und Wüsten Vahnow,
- in der Gemeinde Putlitz die Ortsteile Lockstädt, Laaske, Mansfeld,
- in der Gemeinde Triglitz die Ortsteile Triglitz mit dem Gemeindeteil Klein Triglitz, Mertensdorf, Silmersdorf mit dem Gemeindeteil Neu Silmersdorf,
- in der Gemeinde Pirow der Ortsteil Bresch,

in der Gemeinde Karstädt

- die Ortsteile Garlin, Reckenzin, Groß Warnow, Kribbe, Dallmin, der Ortsteil Blüthen mit dem Gemeindeteil Strehlen, im Ortsteil Groß Warnow der Gemeindeteil Klein Warnow, im Ortsteil Kribbe der Gemeindeteil Neuhof, im Ortsteil Reckenzin der Gemeindeteil Streesow, im Ortsteil Karstädt der Gemeindeteil Postlin,

im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Meyenburg die Stadt Meyenburg und der Ortsteil Schmolde,
- in der Gemeinde Kümmernitztal die Ortsteile Preddöhl, Buckow und Grabow,
- in der Gemeinde Marienfließ der Ortsteil Frehne,
- in der Gemeinde Gerdshagen der Ortsteil Gerdshagen

in der Stadt Pritzwalk

- der Ortsteil Steffenshagen

Die detaillierte Karte aller Gebiete ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest einsehbar.

- 5 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten und zu deren Abgrenzung ist zu dulden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), einschließlich Kerngebiet und „Weiße Zone“ werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 6 An den Hauptzufahrtswegen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.

- 7 Die Jagd auf alle Tierarten ist verboten.

- 8 Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung erfolgt ausschließlich auf Anordnung des Landkreises Prignitz.

- 9 Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung an der Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen auch durch andere Personen, Hundeführer/innen mit ihren Hunden sowie weitere Hilfsmittel (z.B. Drohnen) erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

- 10 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der **Telefon-Hotline 03876/713-110** anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.
- 11 Im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschweine sind in eine vom Landkreis Prignitz bestimmte Sammelstelle zu verbringen.
- 12 Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen wurden, dürfen aus dieser Zone nicht verbracht werden.
- 13 Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein können, sind zu reinigen und mit einem gegen das Virus der ASP wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Personen haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 14 Halter dürfen Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen lassen (Leinenpflicht).
- 15 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.
- 16 Die Nutzung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen ist vorläufig verboten.
 - a) Ausnahmen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Anlage 2 zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung können unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag genehmigt werden (gilt nicht für das Kerngebiet).
 - b) Ausnahmen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Anlage 3 zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung können unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag genehmigt werden (gilt nicht für das Kerngebiet).Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteile dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Anträge auf Ausnahmen vom Nutzungsverbot land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz einzureichen. Dazu sind die auf der Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellten Formulare zu verwenden. Weidehaltungen von Nutztieren, außer von Schweinen, sind vom Verbot nicht betroffen.
- 17 Abweichend von Nummer 16 unterliegt die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in dem außerhalb der „Weißen Zone“ befindlichen Teil der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) keinen Beschränkungen. Für forstwirtschaftliche Tätigkeiten gilt jedoch auch in diesem Teil Nummer 16 b.
- 18 Halter von Schweinen haben
 - a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876/713 - 402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
 - b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 19 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 20 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 21 Schweine dürfen in einen Betrieb oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.
- 22 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden sind, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.
- 23 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mindestens sechs Monate vor dem Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.
- III. Für das Kerngebiet werden zusätzlich zu den für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) geltenden Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**
- 24 Das Kerngebiet wird an geeigneten Stellen durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gekennzeichnet.
- 25 Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet ist untersagt.
- IV. Für die „Weiße Zone“ werden zusätzlich zu den für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) geltenden Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**
- 26 Das Schwarzwild ist vollständig zu entnehmen. Dies erfolgt durch den Fang mit Fallen ausschließlich auf Anordnung des Landkreises Prignitz.
- V. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

- 27 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen sowie die Suche durch andere vom Landkreis Prignitz beauftragte Personen, einschließlich begleitende Jäger mit Schusswaffen, zu dulden und zu unterstützen.
- 28 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der **Telefon-Hotline 03876/713-110** anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.
- 29 Die verstärkte Bejagung von Schwarzwild wird angeordnet.
- 30 Jagdausübungsberechtigte haben
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben (Schweißproben) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zuzuführen,
 - c) jedes erlegte Stück sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.
- Als Wildsammelstellen werden festgelegt
- Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt
Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin
 - Wildsammelstelle bei Familie Ungnade
Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg, OT Schmolde
- 31 Gesellschaftsjagden sind mindestens drei Werktage vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzumelden. Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen.
- 32 Das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, ist untersagt. Das Verbringen im Inland ist nach Vorliegen eines virologisch negativen Ergebnisses gestattet.
- 33 Das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 34 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 35 Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd auf Wildschweine verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

36 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.

37 Halter von Schweinen haben

- a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876/713 - 402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
- b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,
- d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

38 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ist das innerstaatliche Verbringen ausgenommen.

39 Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

VI. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet:

40 Alle Jagd ausübungs berechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.

41 Alle Jagd ausübungs berechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.

42 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 713 110) anzuzeigen. Es ist eine Probe (mit Schweiß getränkte Tupferprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungschein an einer der unter Punkt 43 benannten Stellen abzugeben.

43 Von jedem erlegten Wildschwein ist unverzüglich eine Probe zur virologischen und serologischen Untersuchung (Schweißprobe) zu entnehmen und mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten Wildursprungscheins entweder

- beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten,
- in den Wildsammelstellen Postlin und Schmolde zu den üblichen Öffnungszeiten oder
- in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz

abzugeben. Der Tierkörper kann wie üblich verwendet werden.

- 44 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.
- 45 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 21.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021 sowie die 1. und 2. Änderung vom 02.12.2021 und vom 22.12.2022 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV))

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/2016

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Durchführungsbeschluss 2014/709/EU

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 14. Dezember 2021

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverböten und –beschränkungen nach § 14 d Absatz 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 6. Dezember 2021

Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine außerordentlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Übertragen wird die ASP einerseits durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (auch von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt). Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z.B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der direkten Übertragung kommt der indirekten Übertragung über Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse, Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und hält sich zum Beispiel in Kadavern, unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten, Blut sowie in gepökelten oder geräucherten Waren monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen

Verlusten für die gesamte Region. Auch der Wildschweinebestand der betroffenen Region ist erheblich von der Seuche betroffen, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt zum Erliegen.

II.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist der Landkreis Prignitz zuständig für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein festgestellt.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie die Sperrzone I (Pufferzone) wurden unter Berücksichtigung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Wildschweinepopulation im Gebiet, der Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten festgelegt.

Am 02.12.2021 wurde bei einem weiteren Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim, unmittelbar vor der Landesgrenze zu Brandenburg, das Virus der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 festgelegten Restriktionszonen mussten deshalb erweitert und ein Kerngebiet um den Fundort festgelegt werden.

Im Kerngebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren infizierten Wildschweinen zu rechnen. Um die Wildschweine nicht zu versprengen und damit die Afrikanische Schweinepest weiter zu verbreiten muss ein Zaun um das Kerngebiet errichtet werden. Außerdem muss das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet strikt untersagt werden.

Die sogenannte „Weiße Zone“ wird als Korridor um das Kerngebiet festgelegt und mit einem wildschweinsicheren Zaun abgegrenzt. Oberstes Ziel ist die vollständige Entnahme des dort befindlichen Schwarzwildes, um die Infektionskette abreißen zu lassen.

Das vorläufige Verbot der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bis zur Klärung des Ausmaßes des Seuchenausbruchs in der Wildschweinepopulation ist erforderlich, um zu verhindern, dass evtl. infizierte Wildschweine durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten in Gebiete außerhalb des gefährdeten Gebietes vertrieben werden.

Bei der bisherigen intensiven Fallwildsuche wurde auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz noch kein ASP-positives verendetes Wildschwein gefunden. Deshalb können schrittweise bestimmte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen wieder freigegeben werden.

Die Jagdruhe für alle Tierarten in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist weiterhin erforderlich, um eine Beunruhigung und Versprengung eventuell infizierter Wildschweine aus dem gefährdeten Gebiet zu verhindern.

Mit der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern besteht ein hohes Gefährdungspotenzial für eine Verschleppung durch migrierende Wildschweine auch in bisher freie Gebiete. Die Gefährdungslage macht die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP im gesamten Landkreis Prignitz außerhalb von Restriktionszonen erforderlich.

III.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation und damit die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd wieder zu erreichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, milderen Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

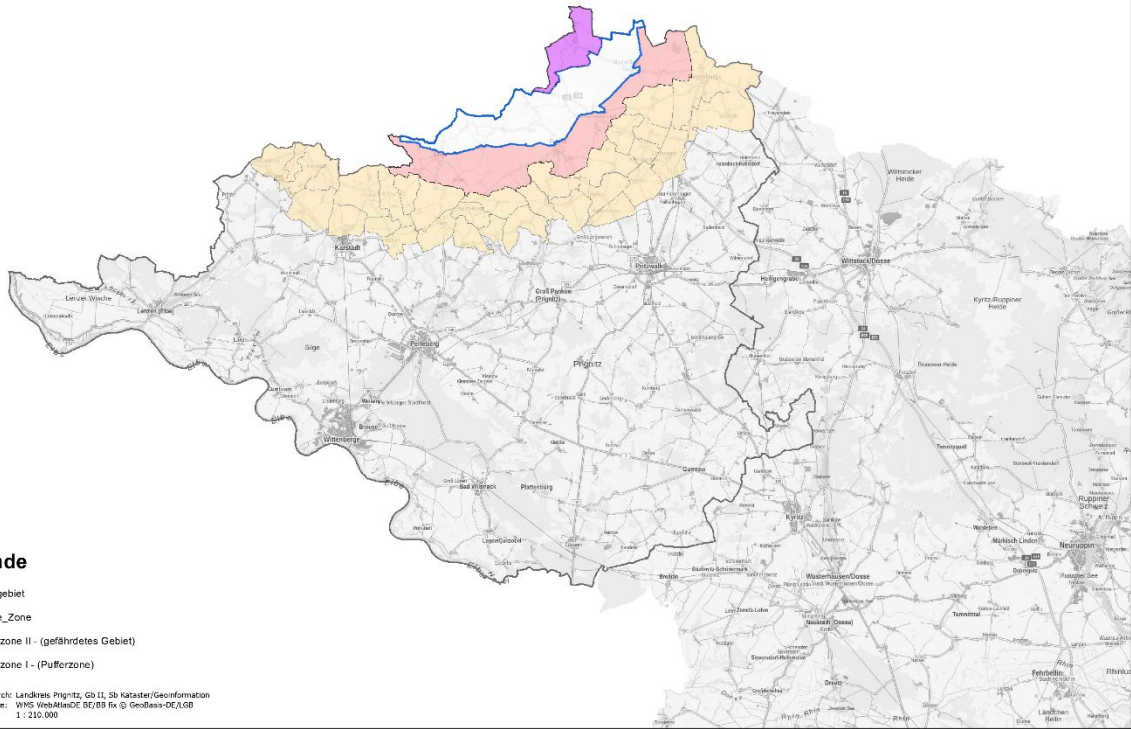
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

- Anlage 1 Karte der Sperrzonen gemäß Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.01.2022
- Anlage 2 Durchführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Erlass des MSGIV vom 06.12.2021
- Anlage 3 Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Erlass des MSGIV vom 06.12.2021

Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.01.2022



Durchführung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Ernte im Apfel- und Weinbau		möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflege- und Schnittmaßnahmen im Obst- und Weinbau, Weihnachtsbaumkulturen	z. B. mechanische Unkrautbekämpfung in Dauerkulturen, Obstbaumschnitt	möglich ohne weitere Voraussetzung
Ernte Kartoffeln, Zuckerrüben	Die erntereifen Bestände können abgegangen werden.	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Ernte Mais, Sonnenblumen	Das Schneidwerk ist so hoch einzustellen (50 cm), dass Kadaver nicht erfasst werden können.	Eine Restfläche von 20 % - 25 % als Rückzugsort für Wildschweine verbleibt. Erneute Absuche auf tote oder kranke Tiere nach der Ernte
Herbstbestellung sowie Grünland Neueinsaaten	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat ggf. Beseitigung von Ausfallgetreide bei pflugloser Bodenbearbeitung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Düngemaßnahmen	Düngemaßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts (DüV 2020) unter Beachtung der Sperrfristen und Möglichkeiten zur Sperrfristverschiebung	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Pflanzenschutzmaßnahmen	entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Anwendungsbestimmungen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Feldgemüseernte	bei maschineller Ernte reihenweise Kontrolle auf kranke und tote Tiere unmittelbar vor der Ernte	wildsicher eingezäunte Flächen können ohne Freigabe geerntet werden; andere Flächen bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Kultivierung und Ernte von Gartenbau-Kulturen	Durchführung von Arbeiten im Gewächshaus sowie der dazugehörigen Logistik und Vermarktung	möglich ohne weitere Voraussetzungen
Frühjahrsbestellung	mechanische Maßnahmen zur Vorbereitung des Saatbetts bzw. Aussaat	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere

Durchführung von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme	Beschreibung	Voraussetzung
Auszeichnen von Beständen	Markierung zu entnehmender Bäume - Bestände müssen gut begehbar und übersichtlich sein	möglich ohne weitere Voraussetzung
Holzabfuhr	gepoltertes Holz am Weg abfahren	möglich ohne weitere Voraussetzung
Inventurarbeiten	Aufnahme von Parametern im Wald	möglich ohne weitere Voraussetzung
Waldschutzmonitoring	Aufnahme von Schadflächen	möglich ohne weitere Voraussetzung
Pflanzung	auf der Freifläche oder in lichtem Altbestand	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Saat manuell		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Rücken (Pferd)	Holz mit Pferd zum Polterplatz bewegen	möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere
Winterbodensuche	Suche nach Puppen etc. im Waldboden	möglich mit anschließender Vernichtung des Materials
Zaunbau	um Verjüngungsflächen	möglich (manuell) ohne weitere Voraussetzung
Saatguternte/ Wildlingswerbung	Eicheln und Bucheckern im Saatgutbestand sammeln bzw. junge Pflanzen	Ernte durch eingewiesenes und geschultes Personal möglich
Verkehrssicherungsmaßnahmen	Entnahme kranker Bäume an Wegrändern und Straßen sowie an Grenzen bebauter Grundstücke	möglich bei Gefahr im Verzug
Munitionssondierung/ -beräumung		möglich, wenn zwingend erforderlich
Pflügen		möglich bei vorheriger Absuche der Fläche auf tote oder kranke Tiere